

Eine mitversicherte Person ist eine Person, die nicht persönlich versichert ist und als Familienmitglied eines Hauptversicherten in den Genuss des Krankenversicherungsschutzes kommen kann. In Luxemburg sind das der Ehepartner oder Partner (anerkannte Lebensgemeinschaft) sowie das Kind, die zu einem Hauptversicherten mitversichert werden können. Die Mitversicherung ist kostenlos.



Mitversicherung bei Wohnsitz in Luxemburg

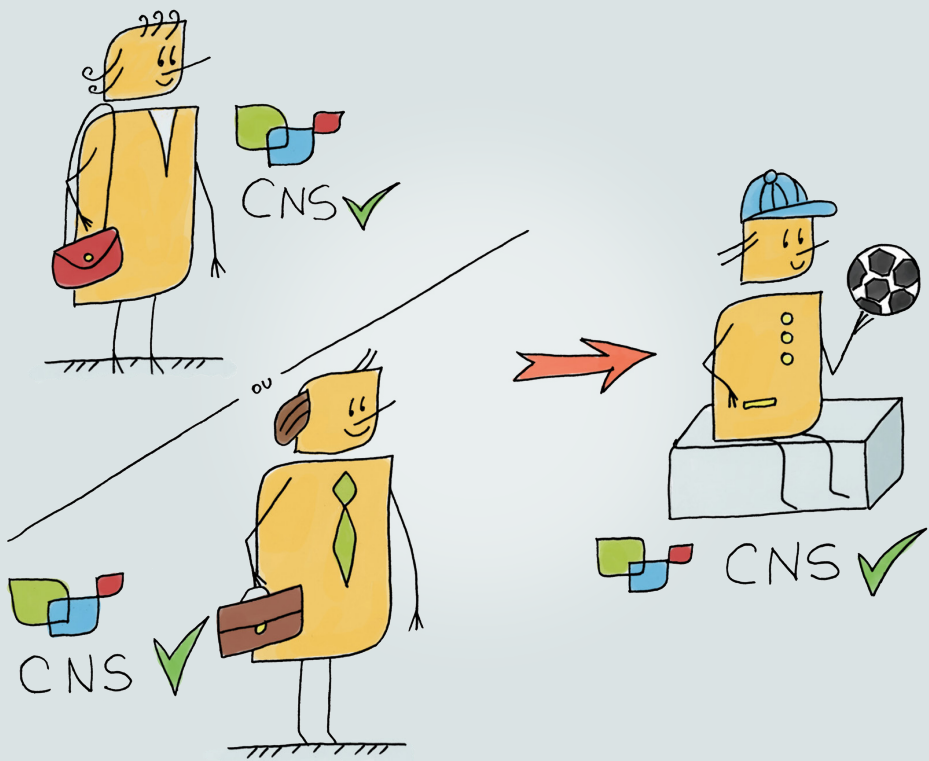
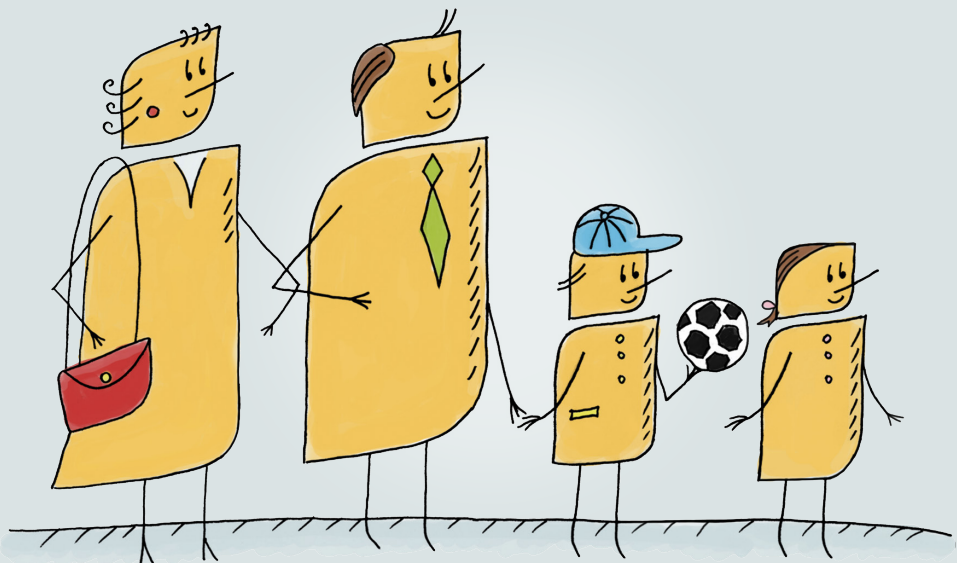
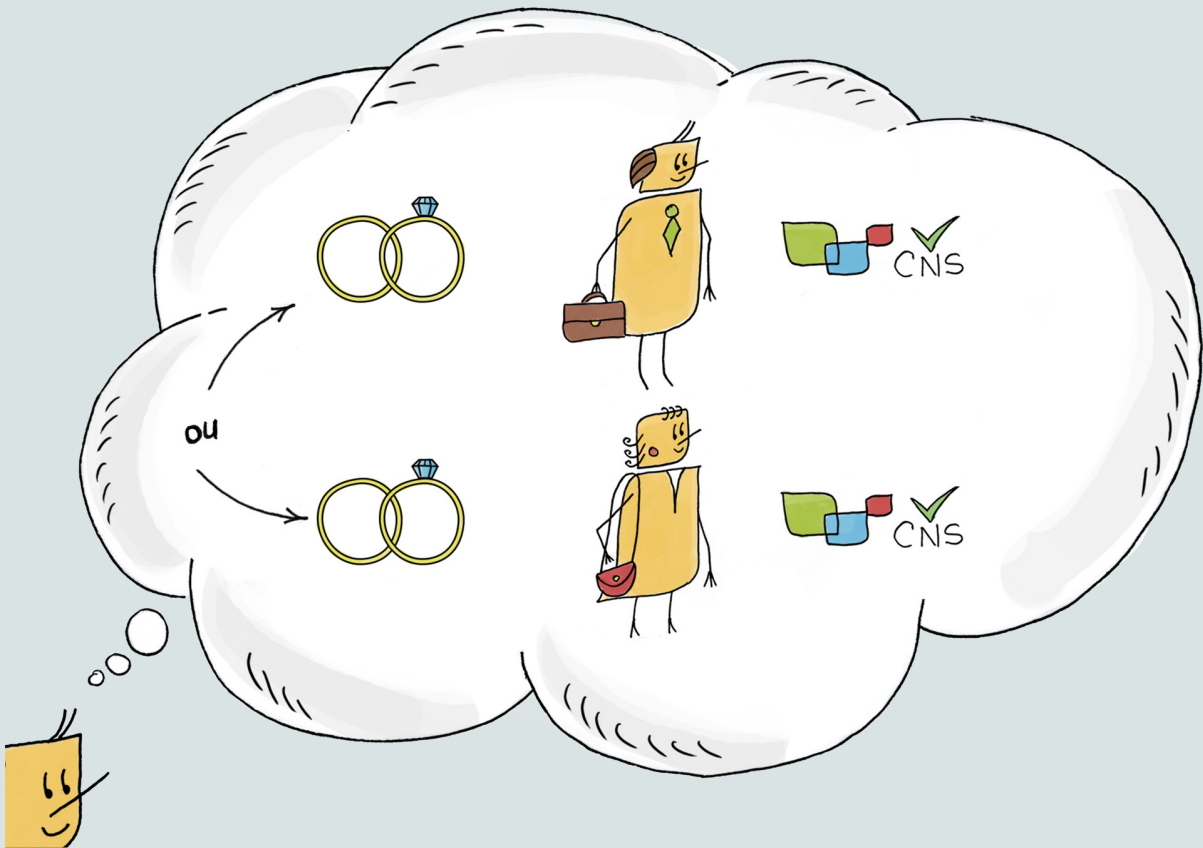
Mitversicherung eines Ehepartners / Partners

Die Mitversicherung eines Ehepartners oder Partners erfolgt nie automatisch. Ein entsprechender Antrag ist an den „Service Coassurance“ der CNS zu richten. In bestimmten Fällen muss der CNS ein spezielles Dokument vorgelegt werden.

Wenn der mitversicherte Ehepartner oder Partner in Luxemburg selbst versichert war und sein Versicherungsschutz endet, genügt es, sich per E-Mail oder telefonisch an den „Service Coassurance“ zu wenden, und zwar nach Erhalt der Austrittserklärung des CCSS (Centre commun de la sécurité sociale, Gemeinsames Zentrum der Sozialen Sicherheit).

Wenn der Ehepartner oder Partner kein Versicherter in Luxemburg war und vor kurzem nach Luxemburg gezogen ist, gibt es mehrere Fälle:

- Der Ehepartner / Partner hat ein EU-Land, Norwegen, Island, Liechtenstein oder die Schweiz verlassen und war:
 - selbst versichert: Der CNS ist ein Formular E104 vorzulegen, das von der vormaligen Krankenkasse erstellt wurde;
 - als Familienmitglied mitversichert: Der CNS ist eine Bescheinigung der Mitversicherung vorzulegen, die von der vormaligen Krankenkasse erstellt wurde.
- Der Ehepartner / Partner hat ein Land verlassen, das ein bilaterales Abkommen mit Luxemburg hat (Bosnien und Herzegowina, Kap Verde, Marokko, Montenegro, Tunesien, Türkei, Mazedonien, Serbien), und war:
 - selbst versichert: Der CNS ist ein speziell von der fraglichen Vereinbarung vorgesehenes Formular (der Name des Formulars endet grundsätzlich mit 104) vorzulegen, das von der vormaligen Krankenkasse erstellt wurde;
 - als Familienmitglied mitversichert: Der CNS ist eine Bescheinigung der Mitversicherung vorzulegen, die von der vormaligen Krankenkasse erstellt wurde.
- Der Ehepartner / Partner hat ein Land verlassen, das nicht durch ein bi- oder multilaterales Abkommen mit Luxemburg verbunden ist: Grundsätzlich sendet die CNS auf Anfrage eine eidesstattliche Erklärung zu, die vom mitzuversichernden Ehepartner / Partner ausgefüllt werden muss.



Mitversicherung, falls das mitzuversichernde Familienmitglied nicht im gleichen Land wie der Hauptversicherte lebt

In einigen Fällen wohnt der Hauptversicherte in Luxemburg und seine Familienmitglieder im Ausland (in einem Land, das durch ein bi- oder multilaterales Abkommen mit Luxemburg verbunden ist).

Falls die Familienmitglieder in ihrem Wohnsitzland nicht versichert sind, ist eine Mitversicherung möglich. Es ist jedoch die Krankenkasse des Wohnsitzlandes der Familienangehörigen, die die CNS kontaktieren muss (z. B. über das Formular E001, E107), um die Ausstellung des Formulars S1M / F (früher E109) zu beantragen.

Dieser Antrag muss von der Kasse des Wohnsitzlandes gestellt werden. Sie dient der CNS als Nachweis dafür, dass die Familienangehörigen im Wohnsitzland nicht anderweitig versichert sind.

Mitversicherung eines Kindes

Die Mitversicherung eines im Großherzogtum geborenen Kindes erfolgt grundsätzlich automatisch. Eine Mitversicherung über ein Elternteil ist bis zum Alter von 29 Jahren inklusiv möglich, sofern das mitversicherte Kind über Mittel unterhalb des garantierten Mindesteinkommens für eine einzelne Person verfügt.

Zu beachten ist, dass das Kind nur über einen einzigen Hauptversicherten versichert ist, nämlich denjenigen, bei dem es in einer häuslichen Gemeinschaft lebt oder der für seine Ausbildung und seinen Unterhalt sorgt. Sind diese Bedingungen für mehrere Hauptversicherte erfüllt, gilt der Schutz im Rahmen der Versicherung für den ältesten Hauptversicherten.

Ab dem 30. Lebensjahr ist eine Mitversicherung nur noch bei Studium und mit Bewilligung der CNS möglich.

Mitversicherung bei Wohnsitz im Ausland

Ein Grenzgänger ist ein Hauptversicherter in Luxemburg, der seinen Wohnsitz im Ausland hat. Seine Familienangehörigen können auch in Luxemburg mitversichert werden. Es ist jedoch die Gesetzgebung des Wohnsitzlandes, die die mitversicherten Familienangehörigen im Rahmen der Versicherungszugehörigkeit des Hauptversicherten bestimmt.

Hat der Grenzgänger zum Zeitpunkt seiner Zugehörigkeit und der Übersendung des internationalen Formulars (S1 / S072 / BL1) durch die CNS einen Ehepartner / Partner oder ein Kind mitversichert, so informiert die Kasse des Wohnsitzlandes die CNS durch Zusatz auf dem internationalen Formular (S1 / S073 / BL1 / BL6). Die CNS kann so die Mitversicherung nach Erhalt des entsprechenden Formulars vornehmen.

Im Fall einer Änderung der Situation (Heirat, Lebensgemeinschaft, Geburt eines Kindes) eines Grenzgängers, der in seinem Wohnsitzland bereits durch ein internationales Formular (S1 / S072 / BL1) registriert ist, muss der Versicherte der CNS eine von der Kasse des Wohnsitzlandes ausgestellte Bescheinigung über seine Rechte vorlegen. Diese Bescheinigung muss nachweisen, dass die mitzuversichernde Person mit dem Grenzgänger in seinem Wohnsitzland verbunden ist (Achtung: Der belgische Grenzgänger muss auf jeden Fall ein Formular BL6 zur Verfügung stellen).

Verfügt die mitversicherte Person noch nicht über eine Personalakte im RNPP (nationales Register der natürlichen Personen) / in der Datenbank der Sozialversicherung, müssen folgende Dokumente beigefügt werden:

- Mitversicherung eines Kindes: Geburtsurkunde und Meldebescheinigung / Haushaltszusammensetzung;
- Mitversicherung eines Ehepartners / Partners: Heiratsurkunde oder Amtshandlung über die Partnerschaft sowie Meldebescheinigung / Haushaltszusammensetzung.

